

# RS OGH 2003/10/21 5Ob192/03a, 5Ob30/09m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2003

## Norm

WEG 2002 §40 Abs2

## Rechtssatz

Während die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum die grundbürgerliche Sicherung des Wohnungseigentumsbewerbers im Fall des Konkurses des Wohnungseigentumsorganisators/Liegenschaftseigentümers bewirken soll, dient die Anmerkung der Übertragung dieses Rechts überdies der Sicherung des neuen Wohnungseigentumsbewerbers vor den Folgen des Konkurses des früheren Wohnungseigentumsbewerbers.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 192/03a

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 192/03a

Veröff: SZ 2003/128

- 5 Ob 30/09m

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 30/09m

Vgl; Beisatz: Die Anmerkung gemäß § 24a Abs 2 WEG 1975 beziehungsweise § 40 WEG 2002 dient vor allem zur Sicherung des Wohnungseigentumswerters durch Wahrung des Ranges für seinen späteren Eigentumserwerb und durch Begründung von Aussonderungsansprüchen beziehungsweise Exszindierungsansprüchen im Insolvenzverfahren und Zwangsvorsteigerungsverfahren. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118480

## Im RIS seit

20.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)